

Drucksache Nr.: 058/2021

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1**

Az.: 220tj

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	11.03.2021	Ö	zur Beschlussfassung

**4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Edenkoben für die Gemeinden Altdorf, Böbingen, Freimersheim, Hainfeld, Kleinfischlingen, Roschbach und Venningen
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt, keine Bedenken oder Anregungen zu dem o.g. Planvorhaben zu formulieren, da keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu erwarten sind.

Begründung:

Die Verbandsgemeinde Edenkoben hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 16. Februar 2021 darum gebeten, bis spätestens 26. März 2021 Stellung zur 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu nehmen.

Erfordernis und Anlass der Planung

Das Erfordernis der Überarbeitung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Notwendigkeit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in einzelnen Ortsgemeinden.

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Edenkoben hat seinen Planungshorizont bereits überschritten. Zwischenzeitlich haben sich die aktuellen Planungsvorstellungen der Verbandsgemeinde in einzelnen Ortsgemeinden geändert, was eine weitere Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang soll die Planzeichnung den tatsächlichen Entwicklungen angepasst und die neuen planerischen Zielvorstellungen übernommen werden. Seit der Genehmigung des gegenwärtig gültigen Flächennutzungsplans wurden drei Teilfortschreibungen vorgenommen, die nun, zusammen mit den beschlossenen Planungen der verbindlichen Bauleitplanung, in die 4. Teilfortschreibung eingearbeitet werden. Die 3. Teilfortschreibung stammt aus dem Jahr 2013.

Die Gemeinden Altdorf, Böbingen, Freimersheim, Hainfeld, Kleinfischlingen, Roschbach und

Vennungen haben in diesem Zusammenhang ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Dies betrifft ausschließlich inhaltliche Änderungen.

Vor diesem Hintergrund hat der Verbandsgemeinderat Edenkoben in seiner Sitzung am 27.02.2020 die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes formal beschlossen. Im hier vorliegenden Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB wurden umweltbezogene Aspekte, wie u.a. Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustands, zunächst in die Flächenbeschreibungen integriert. Im darauffolgenden Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB wird ein separater, eigenständiger Umweltbericht vorliegen.

Flächendarstellungen

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Edenkoben erfolgen insgesamt **10 flächenhafte Änderungen**. Zusätzlich zu den bestehenden Darstellungen sollen im Zuge der Fortschreibung

- 0,67 ha Wohnbauflächen
- 0,50 ha Gemischte Bauflächen
- 1,23 ha Gewerbliche Bauflächen
- 1,28 ha Sonderbauflächen **neu** im Flächennutzungsplan dargestellt werden

Auf folgende Flächendarstellungen wird zukünftig – zu Gunsten anderer Flächennutzungen – **verzichtet**:

- 0,00 ha Wohnbauflächen (keine Rücknahmen)
- 0,03 ha Gemischte Bauflächen
- 0,00 ha Gewerbliche Bauflächen (keine Rücknahmen)
- 0,09 ha Sonderbauflächen

Neben den **Neuausweisungen** und **Rücknahmen** von Bauflächen sollen darüber hinaus auch **Umwidmungen** (Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen oder andere Nutzungen ausgewiesen sind, die jedoch aufgrund geänderter Planungsabsichten der Kommunen von einer anderen Nutzungsart abgelöst werden) und **Bestandsanpassungen** (Änderungen von Bauflächendarstellungen, durch die die Planzeichnung an die tatsächliche Nutzung vor Ort angepasst wird) dargestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Sinne des Baugesetzbuches zu erwarten. Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Bedenken oder Anregungen zu äußern.

Neustadt an der Weinstraße, 19.02.2021

Beigeordneter